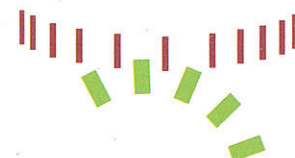


Bündnis 90/DIE GRÜNEN  
Kreistagsfraktion  
z. H. Frau Walter-Bußmann



Mühlenkreis  
**MINDEN-LÜBBECKE**

Kreis Minden-Lübbecke  
Der Landrat  
Umweltamt

Portastr.13  
32423 Minden

Tel.: 0571 807-0  
Fax: 0571 807-33380  
m.vortherms@  
minden-luebbecke.de

[www.minden-luebbecke.de](http://www.minden-luebbecke.de)

**Bearbeitung:** Frau Vortherms

**Zi-Nr.:** 338 (Geb.A, 3.OG) **Durchwahl:** 807-23380

**Datum:** 08.09.2020

**Mein Zeichen:** Vo

**Ihr Schreiben vom:** vom 25.08.2020

Sehr geehrte Frau Schmelzer,  
sehr geehrte Frau Walter-Bußmann,

die von Ihnen mit Schreiben vom 25.08.2020 in Bezug auf die Bewirtschaftungsart von landwirtschaftlichen Flächen in Naturschutzgebieten gestellten Fragen kann ich wie folgt beantworten:

zu 1. + 2.)

Im Kreis Minden-Lübbecke gibt es aktuell 69 Naturschutzgebiete mit einem Flächenumfang von 7.956,9 ha. In diesen, grob unterteilt in Offenland- und Waldnaturschutzgebieten, befinden sich zahlreiche landwirtschaftliche Flächen, die auch bewirtschaftet werden. Es sind sowohl öffentliche als auch private landwirtschaftliche Flächen vorhanden.

Die Lage und eine Eigentumsunterscheidung zwischen öffentlich oder privat können der beigefügten Karte entnommen werden. Eine Gesamtübersicht über die jeweiligen Schutzgebiete liegt nicht abrufbar vor.

Am Beispiel des Naturschutzgebietes „Bastauwiesen“ mit einer Flächengröße von 1.778,6 ha kann abgelesen werden, dass hier z.B. ein deutlich höherer privater als öffentlicher Flächenanteil vorliegt.

zu 3. + 4.)

Unterschutzstellungen sind grundsätzlich als Ausdruck der Sozialbindung des Eigentums i.S.v. Art. 14 Abs. 2 Grundgesetz zu werten. Einschränkungen der guten fachlichen landwirtschaftlichen Praxis in Schutzgebieten werden nach der Rechtsprechung auch als Überschreiten der Sozialpflichtigkeit des Eigentums angesehen, so dass eine „Entschädigungspflicht“ entsteht.

Insofern ist unter diesen Voraussetzungen grundsätzlich die konventionelle Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen in Naturschutzgebieten erlaubt (Bestandsschutz). Trotzdem sind in einigen Naturschutzgebieten im begrenzten Maße auch Verbote in dem von Ihnen angesprochenen Zusammenhang enthalten. Beispielsweise ist im NSG „Bastauwiesen“ auf bestimmten vegetationskundlich bedeutsamen Flächen verboten, diese mit Bioziden zu behandeln oder Gülle oder Klärschlamm aufzubringen und darüber hinaus gewisse Flächen zu düngen oder zu kalken.

Um trotzdem in dieser Richtung mehr zu erreichen, bietet das Land NRW den Landwirten den Vertragsnaturschutz bzw. das Kulturlandschaftsprogramm an. Dieses Instrument wurde entwickelt zur kooperativen Umsetzung von Naturschutzziele.

Auf freiwilliger Basis können Nutzungsberechtigte eine vertragliche Vereinbarung über einen 5-jährigen Zeitraum abschließen, die eine extensive Bewirtschaftung der Flächen zum Inhalt hat. Hierfür erhalten die Landwirte ein festgelegtes Vertragsentgelt.

Diese Vorgehensweise ist deutlich zielführender als das Festsetzen entschädigungspflichtiger Verbotsbestimmungen, da somit die Akzeptanz in der Landwirtschaft naturschutzverträglich zu wirtschaften deutlich größer ist. Der Kreis Minden-Lübbecke hat hier bereits seit vielen Jahren sehr gute Erfahrungen gemacht.

zu 5)

Bei Flächen, für die, wie oben angesprochen, ein Landwirt eine vertragliche Vereinbarung im Kulturlandschaftsprogramm abgeschlossen hat, ist das Ausbringen von Pestiziden immer verboten. Das Düngen kann entweder ebenfalls verboten sein (Regelfall) oder es ist nur eingeschränkt möglich (Erlaubnis des Ausbringens von Festmist unter Reduzierung des Entgeltes).

zu 6)

Hierzu liegen uns keine Daten vor.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage:



Dr. Beatrix Wallberg